

Neue Studie 2023: «Entscheidungsfaktoren bei der Stiftungsgründung»

September 2023



Die neue Studie von Liechtenstein Finance

Liechtenstein Finance ließ im 1. Halbjahr 2023 bei F.A.Z. BUSINESS MEDIA Research eine Studie zu Entscheidungsfaktoren erheben, welche bei einer Stiftungsgründung maßgeblich sind.

Insgesamt wurden dazu 336 Stifter*innen und Funktionsträger*innen in Deutschland (74%), Österreich (16%) und der Schweiz (10%) befragt. Sie repräsentieren sowohl gemeinnützige als auch Familienstiftungen, die auf Philanthropie, Vermögenserhalt und -vermehrung, Nachlass- und Nachfolgeplanung oder Versorgung von Familienangehörigen fokussieren. Das Stiftungsvermögen beträgt unter einer Million EUR (28%), zwischen einer und zehn Millionen EUR (34%) oder mehr als zehn Millionen EUR (28%). Die den Stiftungen zur Verfügung stehenden Gelder zur Erfüllung des Stiftungszwecks reichen von unter 10.000 EUR bis zu einer Million EUR und mehr. Überwiegend handelt es sich jedoch um 10.000 EUR bis 100.000 EUR (32%) beziehungsweise 100.000 EUR bis unter einer Million EUR (31%) pro Jahr.

Liechtenstein Finance e.V. ist ein privatrechtlich organisierter Verein, dessen Mitglieder die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und die liechtensteinischen Finanzplatzverbände sind. Zweck des Vereins ist es, das Profil des liechtensteinischen Finanzplatzes im In- und Ausland durch Informationsarbeit zu den Besonderheiten und Stärken des Standortes zu schärfen.



Liechtenstein Finance e.V.

Äulestrasse 30 · Postfach 249 · 9490 Vaduz · Liechtenstein

D + 423 239 63 21 · M + 423 789 63 20 · tanja.muster@finance.li

T + 423 239 63 20 · info@finance.li · www.finance.li

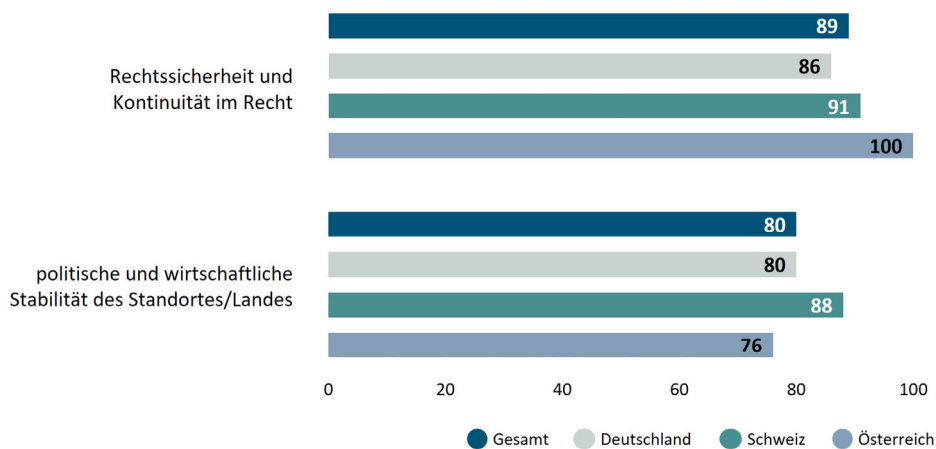
Ausgangslage

Es existieren verschiedenste Möglichkeiten, eine Stiftung nach individuellen Vorstellungen zu gestalten. Stifter*innen sind dabei jedoch nicht an ihre jeweilige heimische Rechtsordnung gebunden. Im deutschsprachigen Raum stehen gleich vier geeignete Stiftungsstandorte mit länderspezifischen zivil- und steuerrechtlichen Voraussetzungen zur Auswahl: Deutschland, Österreich, die Schweiz und Liechtenstein.

Stiftungen werden aus den unterschiedlichsten Gründen errichtet. Es gibt Stifter*innen, die der Gesellschaft etwas zurückgeben wollen. Andere versuchen ihr Vermögen oder Familienunternehmen zu bewahren beziehungsweise geregelt auf die nächste Generation zu übertragen. Egal ob eine Stiftung gemein- oder privatnützige Zwecke verfolgt, Stifter*innen wollen durch sie etwas Bleibendes schaffen und die Verwendung ihres Vermögens ihren Vorstellungen entsprechend auch langfristig festlegen.

Sicherheit, ein Muss

Die wichtigsten Voraussetzungen, um heute als attraktiver Stiftungsstandort zu gelten, sind anhaltende Stabilität und Rechtssicherheit. Denn Stiftungen sind stets den Rahmenbedingungen ihres Standorts unterworfen, dabei aber aufgrund ihrer meist langfristigen Ausrichtung auf Planungssicherheit angewiesen. Zivilrechtliche Anpassungen können zu neuen Anforderungen bei der möglichen Einflussnahme des Stifters, der Stiftungsaufsicht oder der Organisationsverfassung führen. Es überrascht daher nicht, dass die überwiegende Mehrheit der befragten Stifter*innen und Stiftungsverantwortlichen aus der DACH-Region sowohl Rechtssicherheit als auch politische und wirtschaftliche Stabilität als zentrales Auswahlkriterium bei der Wahl des Stiftungsstandorts einstuft. Die Vertreter privatnütziger Stiftungen legen dabei etwas häufiger Wert auf Rechtssicherheit, die Vertreter gemeinnütziger Stiftungen betonen vor allem die Relevanz politischer und wirtschaftlicher Stabilität.



„Wie wichtig sind die folgenden Standortmerkmale eines Landes bei der Entscheidung für einen Stiftungsstandort?“; Antwortkategorien „wichtig“ und „eher wichtig“ kombiniert; in Prozent der Befragten nach Land; n = 333

Quellen: Liechtenstein Finance; Die Stiftung/F.A.Z. Business Media | research

Steuern sparen zweitrangig

Klar definierte und funktionsfähige Strukturen innerhalb der Stiftung sowie ein stabiles volkswirtschaftliches Umfeld bilden das Fundament des Stiftungserfolgs. Die steuerliche Behandlung der Vermögensübertragung in die Stiftung und die laufende Besteuerung sind wichtige Aspekte. Nichtsdestotrotz sieht nur etwas mehr als ein Drittel der Befragten (37%) die Besteuerung einer Stiftung oder ihrer Erträge als maßgebliches Kriterium bei der Standortwahl.

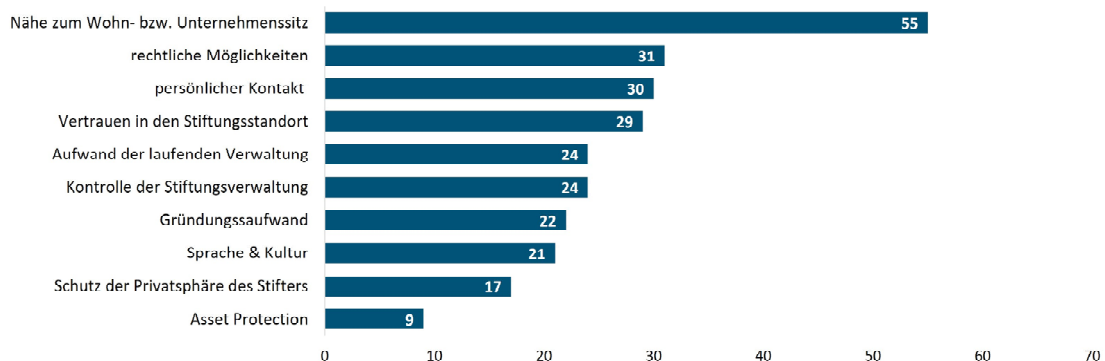
Länderspezifische Vorteile

Grundvoraussetzung und gleichzeitig gravierendste Rechtsfolge einer Stiftungsserrichtung besteht darin, dass sich Stifter*innen von jenem Vermögen dauerhaft trennen, welches für die Stiftung vorgesehen ist. Allerdings bieten die Stiftungsstandorte Deutschland, Schweiz, Österreich und Liechtenstein unterschiedliche Voraussetzungen, wie eine Stiftung ausgestaltet werden kann. Die Wahl des Standorts bestimmt zum Beispiel, ob ein Stifter einer Privatstiftung als Vorstand auftreten kann, oder Destinatären die Einflussnahme auf das Tagesgeschäft grundsätzlich verwehrt ist. Trotz dieser grundlegenden Unterschiede und folgenreichen Fragestellungen sehen aktuell erstaunlich wenige Befragte einen Zusammenhang zwischen dem gewählten Stiftungssitz und dem Erfolg einer Stiftungsgründung: Gesamt sind es 22%, in Deutschland 19%, in der Schweiz 30% und in Österreich 26%.

Räumliche Nähe entscheidend

Der Stiftungssitz ist in vieler Hinsicht relevant und beeinflussen nicht zuletzt die Kosten für den Gründungsaufwand oder auch den laufenden Betrieb. Beide Aspekte spielen jedoch bei der Entscheidung über den Stiftungsstandort für nur rund ein Fünftel der Stifter*innen eine Rolle. Stattdessen werden häufiger weiche Faktoren als Entscheidungskriterium genannt, wie etwa das Vertrauen in den Stiftungsstandort und der persönliche Kontakt, die von der persönlichen Erfahrung abhängen.

Am häufigsten entscheidet die Nähe zum eigenen Wohn- beziehungsweise Unternehmenssitz über die Standortwahl mit: Jeweils fast 60 Prozent der Befragten aus Deutschland und Österreich nannten dieses Kriterium. Dagegen wird es nur von etwas mehr als einem Viertel der Schweizer genannt, was im hier traditionell international ausgerichtetem Stiftungswesen begründet liegt. Die Hälfte der befragten Stifter*innen sowie Stiftungsverantwortlichen sieht in der Verbindung zwischen Lebensmittelpunkt und Stiftungssitz sogar etwas Maßgebliches, unter Vertretern privatnütziger Stiftungen ist diese Ansicht etwas geringer verbreitet.



„Welche dieser Aspekte beeinflussen die Entscheidung über die Wahl eines Stiftungsstandorts?“¹; in Prozent der Befragten nach Land; n = 334

¹Mehrfachnennungen möglich; Darstellung ohne Antwortoptionen „Sonstige“ und „weiß nicht/keine Angabe“

Quellen: Liechtenstein Finance; Die Stiftung/F.A.Z. Business Media | research

Das Preisniveau ist weniger ausschlaggebend – Expertise aber unabdingbar

Das allgemeine Preisniveau entscheidet seltener über die Wahl des Stiftungsstandorts. Nur etwas mehr als ein Drittel (35%) stuft es als wichtig ein. Aus gutem Grund: Unabhängig davon, ob die Stiftung selbst- oder gemeinschaftsbezogenen Zwecken dient, sollte bei der Gründung Wert auf Beratungsqualität gelegt werden. Gerade bei komplexeren Stiftungsvorhaben ist es unverzichtbar, einschlägige Experten zu Rate zu ziehen.

Nachhaltigkeit – das Gebot der Stunde

Nachhaltigkeit ist bereits heute eine der Triebfedern des modernen Stiftungswesens und vor allem bei gemeinnützigen Stiftungen traditionell verankert. Ihre Bedeutung wird innerhalb der nächsten Jahre nochmals zunehmen, da sind sich fast 60% der Befragten einig. In der österreichischen Stiftungswelt spielt Nachhaltigkeit allerdings eine untergeordnete Rolle. Das liegt einerseits an der geringen Zahl gemeinnütziger Stiftungen. Andererseits wird die österreichische Privatstiftung häufig nur noch zum Erhalt großer Familienvermögen eingesetzt, wobei Nachhaltigkeit offenbar seltener eine Rolle spielt. Der generelle Bedeutungszuwachs wird die Stiftungswelt auf mehreren Ebenen verändern. Einerseits wird die Zahl der auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Stiftungszwecke deutlich zunehmen. Andererseits werden Stiftungsvermögen künftig häufiger ESG-konform investiert oder sogenannte Impact-Investments getätigt. Zukunftsfähige Stiftungsstandorte müssen hier Antworten und Lösungen bereithalten.

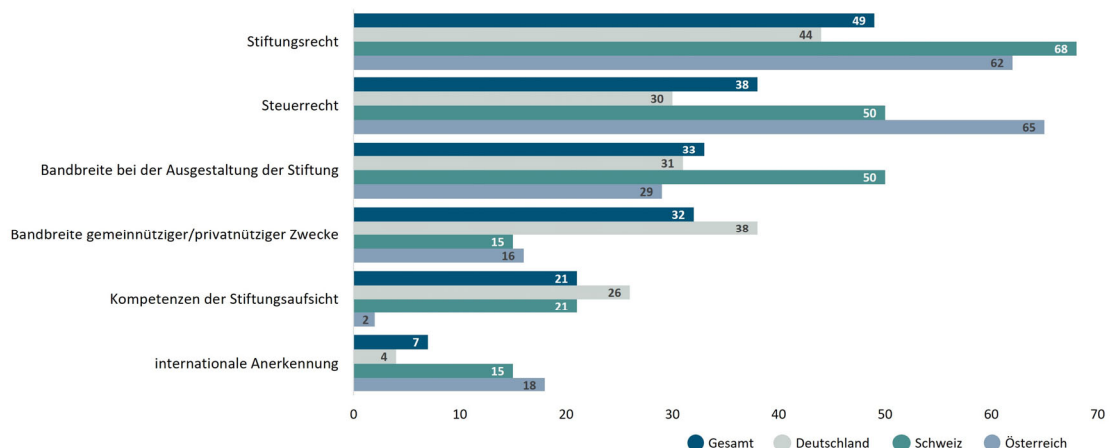
Gut informiert

Unabhängig davon, welche der verglichenen Standorte zur Wahl stehen, können Stifter*innen und Stiftungsverantwortliche auf eine breite Informationsbasis zurückgreifen. Die Befragten bewerteten die Informationslage aller Länder mehrheitlich als gut oder sehr gut. Über den Stiftungsstandort Liechtenstein

wurde dieses Urteil am häufigsten gefällt: Das Informationsangebot im DACH-Raum für Stiftungsgründungen ist gut, sagen für Liechtenstein 88%, Deutschland 83%, die Schweiz 81% sowie für Österreich 61%.

Rechtliche Rahmenbedingungen: Stiftungsrecht

Das nationale Stiftungsrecht regelt Gründungsvoraussetzungen, Struktur und Organisation sowie den Betrieb einer Stiftung. Für die Hälfte der befragten Stiftungsvertreter ist es deshalb ein wichtiges Auswahlkriterium bei der Standortwahl. 90% der rechtsfähigen Stiftungen in Deutschland verfolgen gemeinnützige Zwecke. Die rechtlichen Rahmenbedingungen erlauben jedoch auch eine privatnützige Zwecksetzung. Der gute Ruf des Stiftungsstandorts Schweiz beruht dagegen nur auf den Bedingungen für gemeinnützige Stiftungen. Die Schweiz beherbergt zwar viele renommierte und international tätige Stiftungen, als privatnützige Vermögensträgerin ist die schweizerische Stiftung jedoch unattraktiv. Das liechtensteinische Stiftungsrecht ist wiederum sehr flexibel und lässt eine gemeinnützige, privatnützige oder gemischte Ausgestaltung zu.



„Was sind die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Auswahl eines Stiftungsstandorts?“; in Prozent der Befragten nach Land; n = 336

¹Mehrfachnennungen möglich; Darstellung ohne Antwortoptionen „Sonstige“ und „weiß nicht/keine Angabe“

Quellen: Liechtenstein Finance; Die Stiftung/F.A.Z. Business Media | research

Rechtliche Rahmenbedingungen: Steuerrecht

Das Steuerrecht steckt den Rahmen für die Anreize philanthropischer Tätigkeit ab, regelt aber auch die Transparenz- und Rechenschaftspflicht und ist damit ein wichtiger Push- oder Pull-Faktor des nationalen Gesetzgebers. Für die Vertreter deutscher Stiftungen spielt es seltener eine Rolle bei der Standortwahl als für jene aus der Schweiz und vor allem aus Österreich. Das überrascht nicht, denn die Stiftungslandschaft Österreichs war durch einen Privatstiftungsboom vor und kurz nach der Jahrtausendwende geprägt. Die meisten der dafür verantwortlichen Steuervorteile wurden jedoch inzwischen zu Ungunsten der Stiftungen

modifiziert. Die Privatstiftung hat dort deshalb an Bedeutung verloren und wird vornehmlich nur noch zum Zusammenhalt großer Familienvermögen eingesetzt.

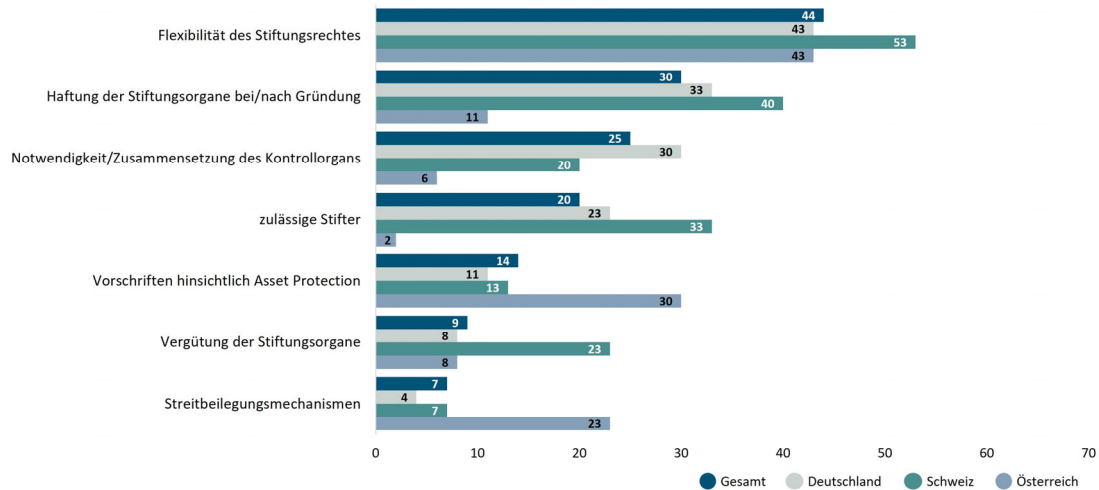
Stiftungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, spielten in Österreich zahlenmäßig schon immer eine untergeordnete Rolle. Lediglich ein Drittel der Vertreter gemeinnütziger Stiftungen stuft das Steuerrecht als wichtiges Standortmerkmal ein, unter Vertretern privatnütziger Stiftungen liegt der Anteil dagegen bei zwei Dritteln. Das überrascht nicht, denn gemeinnützige Stiftungen genießen in allen untersuchten Jurisdiktionen steuerliche Vorteile. In Österreich betrifft das die Körperschaftssteuer, in Deutschland zudem auch die Gewerbesteuer Grundsteuer sowie zweckbezogene Zuwendungen der Stiftung. In der Schweiz sind gemeinnützige Stiftungen von der Kapital-, Gewinn-, Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit, in Liechtenstein fällt für gemeinnützige Stiftungen keine Ertragssteuer an, und auch Zuwendungen an Begünstigte sind steuerfrei.

Rechtliche Rahmenbedingungen: Stiftungsaufsicht

Die Befugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörden entscheiden selten über die Standortwahl, nur 26% bezeichnen das Ausmaß der Aufsicht als wichtiges Kriterium. Unter den Vertretern deutscher Stiftungen fällt die Zustimmung am stärksten aus. Dort unterstehen sogenannte rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts der auf Länderebene angesiedelten Stiftungsaufsicht, die regelmäßig die Satzungsmäßigkeit der Verwaltung und die Einhaltung des Stifterwillens prüft. In der Schweiz unterliegen Stiftungen ebenfalls der Aufsicht des Gemeinwesens, die Zuständigkeitsebene richtet sich allerdings nach Zweck- und Wirkungsbereich der Stiftung. In Österreich ist die öffentliche Stiftungsaufsicht schwächer ausgestattet. Als unabhängiges Stiftungsorgan überwacht hier nur der Stiftungsprüfer regelmäßig die Zweckerfüllung. In Liechtenstein beaufsichtigt die Stiftungsaufsichtsbehörde nur gemeinnützige Stiftungen, Stiftungsbeteiligte können aber bei Gericht durch den sogenannten Erlass gebotener Anordnungen Kontrollfunktionen wahrnehmen. Alle Standorte eint, dass Privat- und zum Teil auch Familienstiftungen nur einer reduzierten beziehungsweise keiner staatlichen Kontrolle unterliegen.

Stifterwillen

Stifterinnen und Stifter manifestieren ihren Willen in der Stiftungssatzung hauptsächlich durch den Zweck und die innere Organisation der Stiftung. Ein flexibles Stiftungsrecht hilft dabei, den Stifterwillen möglichst präzise abzubilden. Fast die Hälfte der Befragten bezeichnet diesen Aspekt als wichtiges Entscheidungskriterium.



„Welche Aspekte des Stiftungsrechtes sind für die Entscheidung über die Auswahl eines Stiftungsstandorts am wichtigsten?“¹; in Prozent der Befragten nach Land; n = 330
¹Mehrfachnennungen möglich; Darstellung ohne Antwortoptionen „Sonstige“ und „weiß nicht/keine Angabe“

Quellen: Liechtenstein Finance; Die Stiftung/F.A.Z. Business Media | research

Mit Ausnahme der Verbrauchsstiftung, die nur für eine bestimmte Zeit und für den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens errichtet wird, sind alle anderen Stiftungsformen auf Dauer ausgelegt. Den Stifter*innen werden im Zuge der Errichtung deshalb umfassende Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt, um den Stifterwillen dauerhaft zu gewährleisten. Nach der Anerkennung der Stiftung ist der Wille des Stifters in Gestalt des Stiftungszwecks festgelegt und bindend.

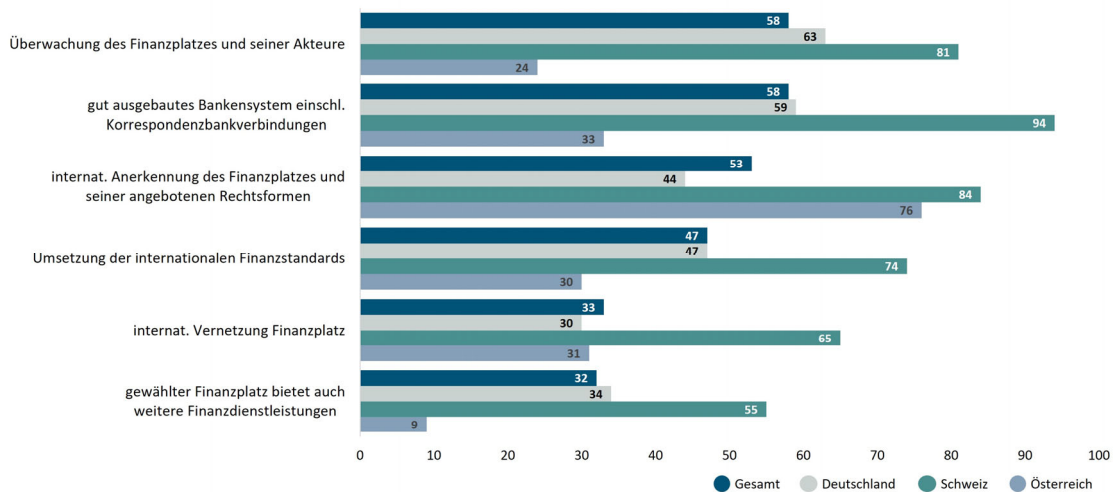
Ändert sich der Stifterwille im Nachgang der Errichtung, bieten die hier verglichenen Jurisdiktionen unterschiedliche Möglichkeiten. In Deutschland sind nachträgliche Satzungs-, Zweck- und Grundlagenänderungen nur im Einklang mit dem Stifterwillen und nur mit Genehmigung der Stiftungsbehörde möglich. Das Schweizer Stiftungsrecht bietet Stiftern die Möglichkeit der Zweckänderung, sofern die Stiftungsurkunde einen entsprechenden Vorbehalt enthält. Dieser Vorgang ist erstmals nach zehn Jahren ab Errichtung und mindestens zehn Jahre nach der letzten Änderung möglich. Österreich bietet hier mehr Freiheit: Stiftende können sich das Recht vorbehalten, die Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde frei abzuändern, und sich zudem ein freies Widerrufsrecht einräumen. In Liechtenstein können Stifter sich ebenfalls uneingeschränkte Widerrufs- und Änderungsrechte vorbehalten. Derart umfassende Rechte lösen jedoch oft Zweifel an der dauerhaften Vermögenstrennung aus und können steuerrechtlich negative Konsequenzen nach sich ziehen.

Ruf des Finanzplatzes

Stiftungen benötigen einen Vermögensgrundstock, um mit den Erträgen die jährlichen Kosten zu decken und den Zweck zu verwirklichen. In Liechtenstein liegt das geforderte Mindestkapital beispielsweise bei 30.000 EUR, in Deutschland fordern die Aufsichtsbehörden teilweise deutlich mehr. Für 73% der Befragten nimmt deshalb auch der Ruf des Finanzplatzes eine wichtige bzw. zumindest teilweise wichtige Rolle bei der Wahl des Stiftungsstandortes ein.

Die meisten Stiftungsportfolien werden von Aktien, Immobilien, Anleihen und Fonds geprägt. Für den dauerhaften Anlagehorizont von Stiftungen spielen Verlässlichkeit und Stabilität daher eine besondere Rolle. Fast 60% der Befragten bewerten die Überwachung des Finanzplatzes und seiner Akteure als besondere bedeutsam.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die internationale Anerkennung und Vernetzung des Finanzplatzes. Gerade die Stiftungsvertreter der stark international geprägten Schweiz betonen dies mehrheitlich. Ein wesentliches Element internationaler Handlungsfähigkeit ist ein großes Netz an Doppelbesteuerungsabkommen sowie die Umsetzung internationaler Standards wie beispielsweise der sogenannten OECD Pillar 2-Verordnung zur globalen Mindestbesteuerung von Unternehmensgruppen.



„Wie wichtig sind die folgenden Standortmerkmale eines Finanzplatzes bei der Entscheidung für einen Stiftungsstandort?“, Antwortkategorien „wichtig“ und „eher wichtig“ kombiniert; in Prozent der Befragten nach Land; n = 332

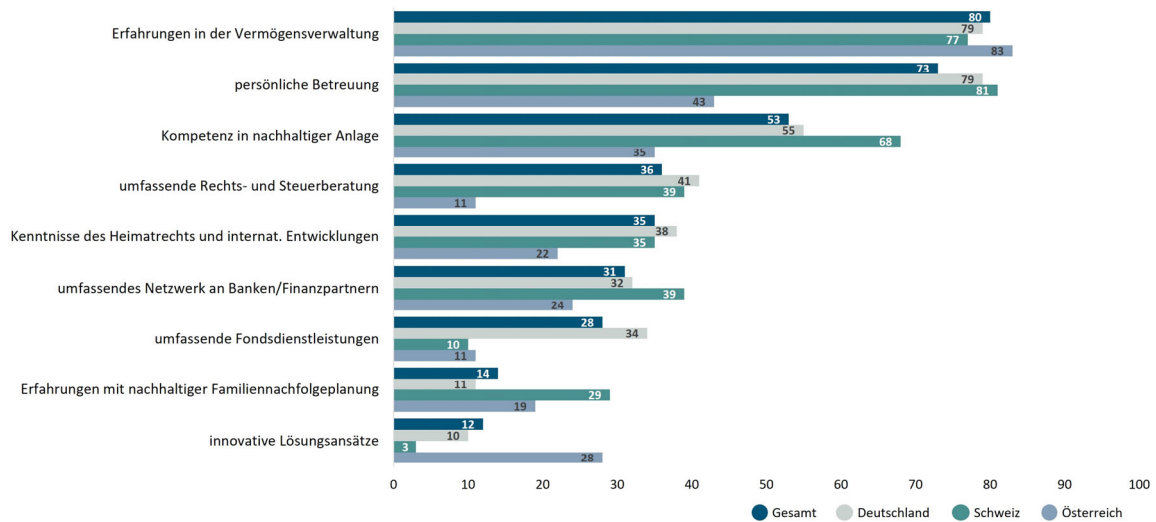
¹Mehrfachnennungen möglich; Darstellung ohne Antwortoptionen „Sonstige“ und „weiß nicht/keine Angabe“

Quellen: Liechtenstein Finance; Die Stiftung/F.A.Z. Business Media | research

Kompetenz und Kundennähe

Stiftungen haben mitunter besondere Anforderungen, was das Rendite-Risiko-Profil oder ihre Asset Allocation angeht. Viele Organisationen betrauen deshalb spezialisierte Finanzdienstleister mit dieser Aufgabe. Je nach Art und Umfang der Vorgaben müssen dabei möglicherweise auch spezielle Anlagerichtlinien oder -klassen berücksichtigt werden. Am wichtigsten werden beim Finanzdienstleister / Treuhänder / Vermögensverwalter die folgenden Parameter gesehen:

- eine maßgeschneiderte Anlagestrategie
- hohe Beratungskompetenz persönliche Betreuung und Erfahrung
- spezielle Nachhaltigkeitskompetenz



„Welche Kompetenzen muss ein Finanzdienstleister für Stiftungen bieten?“¹; in Prozent der Befragten nach Land; n = 332

¹Mehrfachnennungen möglich; Darstellung ohne Antwortoptionen „Sonstige“ und „weiß nicht/keine Angabe“

Quellen: Liechtenstein Finance; Die Stiftung/F.A.Z. Business Media | research

Partnerschaft

Ist beispielsweise ein Treuhänder in der Stiftungskonstruktion involviert, stellt sich für Stifter*innen eine Reihe wichtiger Fragen. Es sollte genau festgelegt werden, welche Leistungen der Treuhänder erbringt, ob der Stifter dennoch an der Stiftungsarbeit mitwirkt und welche Kontrollmechanismen er/sie sich einräumt. Daneben spielt auch das Vertrauen in den Treuhänder und seine Verwaltungsleistung eine entscheidende Rolle. Mehr als drei Fünftel der befragten Stifter*innen stufen deshalb die Fachkompetenz und Ausbildung der Treuhänder als wichtiges Standortmerkmal ein, unter Vertretern privatrechtlicher Stiftungen liegt der Anteil sogar noch höher.

Dass der Erfolg einer Stiftungsgründung von der allgemeinen Beratungskompetenz des Standorts abhängt, glauben jedoch nur etwas mehr ein Viertel der Stifter*innen. Möglicherweise schätzen Stiftungsverantwortliche Aufwand und Komplexität dieses Vorhabens etwas realistischer ein, denn mit 40% stimmen deutlich mehr Befragte dieser Aussage zu.